



Rechtslage zur Instandhaltung von privaten und gewerblichen Grundstücksentwässerungsanlagen

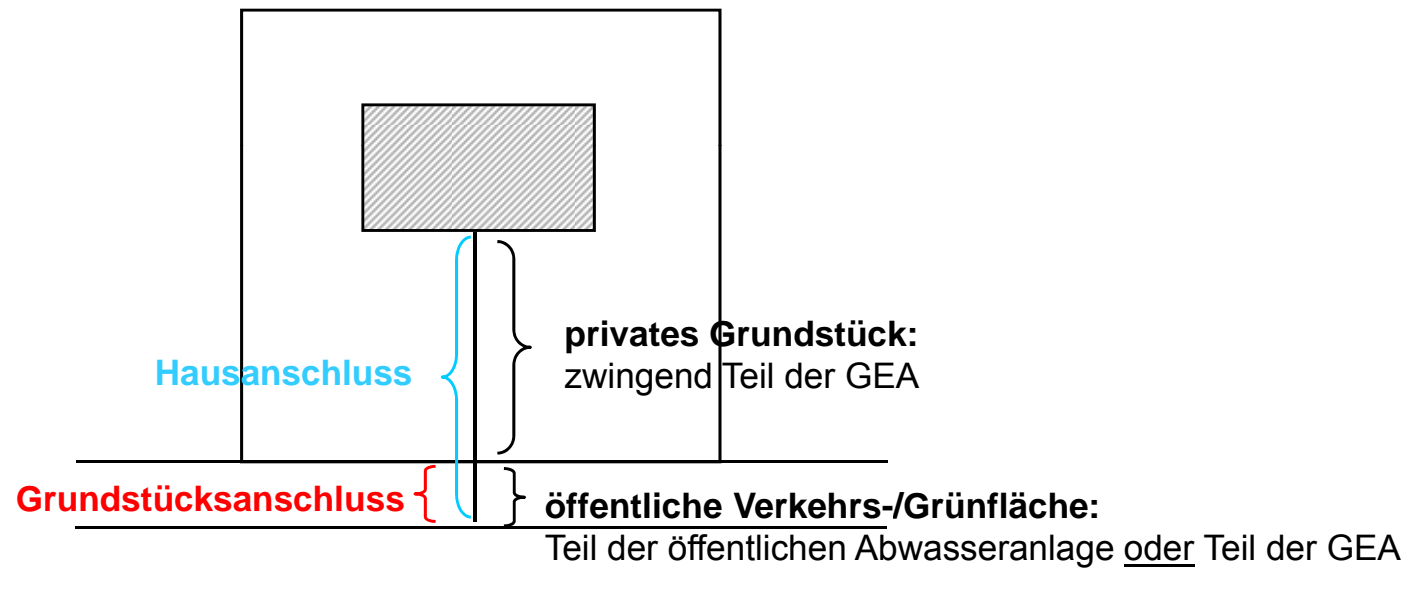
Stuttgart, 27. Oktober 2010

AGENDA

- Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)
- Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen
- Das neue WHG
- Materiell-rechtliche Anforderungen an Abwasseranlagen, § 60 Abs. 1 WHG / § 45a Abs. 4 WG
- Pflicht zur Sanierung schadhafter Abwasseranlagen, § 60 Abs. 2 WHG
- Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, § 61 Abs. 2 WHG / § 83 Abs. 2-4 WG
- Kommunales Satzungsrecht

Was ist eine GEA?

- Abwasseranlage auf privatem Grundstück, die ausschließlich der Fassung und Sammlung der auf dem privaten Grundstück anfallenden industriellen/gewerblichen oder häuslichen Schmutzwässer dient und diese zum Übergabepunkt an die Abwasseranlage des Abwasserbeseitigungspflichtigen leitet und dort übergibt.
- Differenzierung zwischen Haus- und Grundstücksanschluss



Zusammenspiel verschiedener Regelungen

▪ **Wasserrecht**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- Eigenkontrollverordnung Baden-Württemberg (EKVO)
- Bezug auf "Allgemein anerkannte Regeln der Technik"

▪ **Satzungsrecht**

- Abwassersatzung

▪ **Umweltstrafrecht**

- Gewässerverunreinigung

▪ **Haftungsrecht**

- Verkehrssicherungspflicht

- Seit 1. März 2010 in Kraft
- Vom Rahmenrecht zur Vollregelung
 - Außerkrafttreten abweichender Regelungen in bestehenden Landeswassergesetzen
 - Abweichungsrecht der Länder in nachträglichen Novellen ihrer Landeswassergesetze ("Vorrang des späteren Gesetzes", Art. 73 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, S. 3 GG)
 - Abweichungsrecht gilt **nicht** für **stoff- und anlagenbezogene** Regelungen
- Weitreichende RVO-Ermächtigungen

Regelungsgehalt

- Grundlage des Betriebs von Abwasseranlagen und damit auch von Abwasserleitungen und –schächten
- keine Neuerungen gegenüber § 18b Abs. 1 WHG a.F.
- Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu Bau und Betrieb der Anlagen nach den "**allgemein anerkannten Regeln der Technik**"
 - Technische Regelwerke (DIN-Normen, DWA-Merk- und Arbeitsblätter)
 - Ungeschriebene Grundsätze bzw. Regeln

Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Dichtheitsprüfung aufgrund Verweis auf "allgemein anerkannte Regeln der Technik"?

▪ **DIN 1986-30**

- Zustandserfassung bzw. Dichtheitsprüfung aller GEA bis spätestens 31. Dezember 2015, Wiederholung alle 20 Jahre
- Kürzere Fristen für Wasserschutzgebiete, strengere Prüfanforderungen
- Gewerbliche/industrielle Abwasseranlagen sind "unverzüglich" zu prüfen

▪ **Keine** Rechtsvorschrift bzw. Rechtsnorm

▪ Bindungswirkung, wenn Gesetzgeber technische Regel einführt (§ 45a Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 S. 2, 3 WG)

- in B-W wurde DIN 1986-30 **nicht** eingeführt

Pflicht zur Sanierung schadhafter Abwasseranlagen, § 60 Abs. 2 WGH

- Entspricht im Wesentlichen § 18b Abs. 2 WHG a.F., neu allerdings **unmittelbar geltende** Sanierungspflicht des Grundstückseigentümers
- Kommune kann auf der Grundlage von § 60 Abs. 2 WHG die Sanierung von privaten Abwasserleitungen gegenüber dem Grundstückseigentümer anordnen, wenn die Abwasserleitung **undicht** ist

Gesetzestext § 61 WHG

- (1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).
- (2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (3) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.

Selbstüberwachung nach Bundesrecht (§ 61 Abs. 2 WHG)

- **§ 61 Abs. 2 WHG** begründet **erstmalig** eine **bundesrechtliche** Pflicht zur Selbstüberwachung für alle Betreiber von Abwasseranlagen, somit auch für **häusliches** Abwasser
 - Einzelheiten bzw. konkretisierende Regelungen der Selbstüberwachung werden in einer RVO geregelt (§ 61 Abs. 3 WHG)
 - Bislang noch **keine** Bundes-RVO
- ➔ Mangels Konkretisierung der Selbstüberwachungspflicht durch Bundes-RVO **keine** Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung gemäß § 61 Abs. 2 WHG
- ➔ **Landesrecht zur Selbstüberwachung gilt fort**

Selbstüberwachung nach Landesrecht (§ 83 Abs. 2 S. 1 WG)

- **§ 83 Abs. 2 S. 1 WG** stimmt weitgehend mit § 61 Abs. 2 WHG überein
- Verpflichtung zur Eigenkontrolle wird durch die **Eigenkontrollverordnung Baden-Württemberg** (EKVO B-W) konkretisiert (§ 83 Abs. 6 WG)
- EKVO B-W sieht die **regelmäßige** Durchführung einer **Dichtheitsprüfung** lediglich für Abwasseranlagen vor, die **industrielles/gewerbliches** Schmutzwasser ableiten
- Abwasseranlagen zum Anschluss von **häuslichem** Schmutzwasser sind vom Anwendungsbereich der EKVO B-W **ausgenommen** (§ 1 Nr. 2 EKVO B-W)

Eigenkontrollpflichten nach der EKVO B-W vom 20. Februar 2001

- Dient der Reinhaltung der Gewässer, insb. mit Blick auf die weitere Verringerung der Schadstofffrachten
- Kontrolle der **Einhaltung der rechtlichen Einleitbedingungen** in eigener Verantwortung
 - Durchführung der erforderlichen Maßnahmen (Prüfungen, Untersuchungen, Messungen, Auswertungen), Ausrüstung der Anlage mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen und Geräten (§ 2 Abs. 1 EKVO i.V.m. Anhang 2)
- **Zustandskontroll- und Überprüfungspflicht** der betrieblichen Abwasserkanäle und –leitungen auf **Dichtheit und Schadensfreiheit**
 - EKVO 1989: Erstprüfung i.d.R. bis Ende 1999
 - Wiederholungsprüfungen alle 10 Jahre

Landesrechtliche Regelungen zu Dichtheitsprüfungen (häusliches Schmutzwasser)

- **EKVO B-W**
 - nimmt Betreiber, die häusliches Schmutzwasser einleiten, von der Verpflichtung zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung aus
- **§ 61a LWG NRW (2007) bzw. § 45 LBauO NRW (1996)**
 - Dichtheitsprüfung bis spätestens 31. Dezember 2015 von Abwasserleitungen zur Fortleitung von häuslichem Schmutzwasser (Wiederholung alle 20 Jahren; kürzere Fristen für WSG)
- **EKVO Hessen vom 23. Juli 2010**
 - Zuleitungskanäle, die häusliches Schmutzwasser ableiten, sind auf Dichtheit zu prüfen (Altbestand bis 2025; Wiederholung alle 30 Jahre; kürzere Fristen für WSG)
- **§ 17b Abs. 1 HmbAbwG (2007)**
 - DIN 1986-30 ist eingeführt
- **Schleswig-Holstein**
 - Entwurf Erlass Umweltministerium: DIN 1986-30 soll eingeführt werden, Dichtheitsprüfung für häusliches Schmutzwasser bis 2020

Regelungen zu Anforderungen an Abwasseranlagen gemäß Muster-Abwassersatzung Gemeindetag B-W

▪ § 17 Muster-Abwassersatzung

- GEA sind vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu unterhalten, zu erneuern
 - kein ausdrücklicher Hinweis auf Durchführung einer Dichtheitsprüfung

▪ § 16 Muster-Abwassersatzung

- GEA sind nach den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" zu betreiben
 - Ungeschriebener Grundsatz bzw. Regel: Leitungen müssen dicht sein
 - Verweis reicht nicht aus, um eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986-30 zu begründen

Ist die Kommune befugt, selbst die GEA auf ihre Dichtheit zu prüfen?

- § 45b Abs. 5 S. 1 WG (Überwachungsbefugnis)
 - Kommune hat darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden
 - § 21 Abs. 2 Muster-Abwassersatzung
Kommune ist berechtigt, die GEA zu prüfen und zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen Grundstücke zu betreten
- ➔ Bestehen **Anhaltspunkte** für eine Undichtigkeit, kann die Kommune selbst die Dichtheit der GEA überprüfen
- ➔ **Keine** Sanierungsbefugnis der Kommune, Anordnung der Sanierung gegenüber Grundstückseigentümer (§ 60 Abs. 2 WHG)

Ist eine Satzungsregelung zulässig, wonach Betreiber von GEA, die häusliches Schmutzwasser ableiten, zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung verpflichtet sind?

- Ob die Dichtheitsprüfung von der Regelungskompetenz der Gemeinden in **§ 45b Abs. 4 S. 1 WG** erfasst ist, lässt sich mit Blick auf den **Wortlaut** anzweifeln
- **Schutz der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage** (Fremdwasserbeseitigung) spricht für eine Regelungskompetenz

▪ Fazit

- Lediglich der Verweis auf "allgemein anerkannte Regeln der Technik" reicht nicht aus, um vom Grundstückseigentümer eine Dichtheitsprüfung zu verlangen
 - Sofern Anhaltspunkte für Undichtigkeiten bestehen, kann die Kommune selbst die Dichtheitsprüfung durchführen
 - Nicht gesichert ist, ob die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung von der Regelungskompetenz der Kommune gemäß § 45b Abs. 4 S. 1 WG erfasst ist
- ➔ Einvernehmliche partnerschaftliche Vorgehensweise zum **Schutz der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen** wird empfohlen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verena Rösner

Rechtsanwältin, Dipl. Verwaltungswirtin (FH)



E-Mail verena.roesner@menoldbezler.de

Telefon 0711/8 60 40 71, Telefax 0711/8 60 40 55

- Umweltrecht
- Öffentliches Bau- und Planungsrecht
- Kommunalabgabenrecht
- Subventionsrecht